

SATZUNG der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) vom 13. Juli 1994 (OVBl, LSA S. 823), zuletzt geändert durch Nummer 455 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl, LSA S. 130, 170), wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld (im folgenden Sparkasse genannt) mit Sitz in Bitterfeld-Wolfen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2 Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 21 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem Vorsitzenden (§ 10 SpkG-LSA)
 2. 13 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG-LSA) und
 3. 7 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG-LSA).

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates beratend teil. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt

(§ 17 Abs. 1 SpkG-LSA).

- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses beratend teil.
- (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend, in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

§ 9 Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Mitteilungsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu veröffentlichen. Darüberhinaus sind Bekanntmachungen der Sparkasse bis zum Vollzug der Übertragung von Zweigstellen der Sparkasse, die sich auf dem Gebiet der Landkreise Jerichower Land und Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau befinden, in den Amtsblättern dieser Landkreise bzw. der kreisfreien Stadt zu veröffentlichen, in denen sich diese Zweigstellen befinden (§§ 7, 8, 9, 13 und 18 LKGebNRG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung vom 19. Dezember 2006).
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 10 Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 11 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen der Kreissparkassen Anhalt-Zerbst, Bitterfeld und Köthen vom 15.11.2007 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 27.03.2008

gez. Paul Lindau
Vorsitzender des Kreistages
Anhalt-Bitterfeld

gez. Uwe Schulze
Landrat des Landkreises
Anhalt-Bitterfeld

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt -Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	27. März 2008	27. März 2008	11. April 2008	07/08 Seite 31	12. April 2008

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.